en is

Gemeinde Häfnerhaslach Landkreis Vaihingen/Enz

Textteil zum Bebauungsplan für das Gebiet "Braunäcker"

Maßgebender Tageplan des Staatl. Vermessungsamts Mihlacker vom 7. März 1963.

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz vom 23.7.1960 (BGB1 S 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGB1 S. 429) werden nachstehende Festsetzungen baulicher Art erlassen:

§ 1 Art der baulichen Mutzung

- 1. Das Baugebiet ist bezüglich seiner hutzung ein reines wohngebiet (§3 Baunutzungsverordnung).
- 2. Neben kleineren Nebengebäuden, wie Garagen usw., können nicht störende gewerbliche Betriebe, die zur Beckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, z.B. Bäckerei, Laden, an geeigneter Stelle zugelassen werden.

§ 2 Stellung der Gebäude

Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Linzeichnungen und Linschriebe vom 7.3.1963 als kichtlinien.

3 Bacher und Aufbauten

1. Die Hauptgebäude sind mit ziegelgedeckten Satteldächern zu versehen, deren Neigung bei

1-stockiger Bebauung ca. 2500 2-stockiger Bebauung ca. 3000 betragen mus.

2. Dachaufbauten sind nicht zulässig; jedoch ist der binbau von Giebelzimmern im Dachstock erlaubt.

§ 4 Bauweise

- 1. Im Bebauungsplan wird offene Bauweise festgesetzt (§ 22 Baunutzungsverordnung)
- 2. Die Vordergebäude müssen an den mebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2,50 m erhalten, Die Summe der Abstände der der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muß mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muß der seitliche Abstand der Gebäude voneinander wenigstens 4 m sein.

3. Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 10 m verlangen.

§ 5 Garagen und Lebenanlagen

Tür das Baugebathit 2-stockiger Bebauung können nach § 12 und 14 Baununtzungsverordnung Garagen und Rebenanlagen bis zu 25 qm Grundfäläche und 4 m Gesamthöhe als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 Baud in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze errichtet werden. Sofern das Gebäude auf der Grenze erstellt wird, ist es so zu gestalten, daß auf dem Nachbargrundstäck ein ähnlicher Bau angebaut werden kann.

Soweit die Errichtung von Aleingaragen nach der keichsgaragenordnung vom 17.2.1939 (keg.Bl. I S. 219) inder rassung vom
13.9.1944 (H.Arb.Bl. I S. 325) in dem Volgarten zugelassen werder
ist ein Abstand von mindestens 4,5 m von der Straße (Eigentumsgrenze) einzuhalten. Der Flatz vor der Garage ist so zu gestalten
daß ein Kraftwagen innerhalb der Eigentumsgrenze abgestellt werden kann.

Für das Gebiet mit 1-stockiger Bauweise werden keine freistehende Garagen zugelassen. Sie sind hier in Sammelgaragen an dem dafür besonders im Bebauungsplan gekenzeichneten Ilatz auszuweisen bzw. in den Baukörper mit einzubezeihen. Sonstige Rebenanlagen sind hier unzulässig. (§ 12 und 14 Baunutzungs Vo).

§ 6 Gebäudelänge

Einzelhäuser sollen in der hegel mindestens lom Frontlänge an der Straße haben und im Grundrin ein langgestrecktes hechteck bilden. Giebelseite max. 9,5 m. Walmdächer sind nicht zugelassen.

§ 7 Gebäudehöhe und Stockwerkzahl

1. Das Gebäude ist soweit auszufüllen und zu verziehen, daß die Gebäudehöhe bei

1-stockiger Bauweise talseitig nicht mehr als 4,50 m 2-stockiger Bauweise talseitig nichtmmehr als 6,00 m bis zu Oberkante Dachrinne beträgt.

hierbei sind die Geländeverhältnisse der Machbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese dabe im steilen Gelände nur schwer einhalten, som können von der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

2. Lin Kniestock ist nicht erlaubt.

§ 8 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Baunutzvo.)

- 1. Grundflächenzahl (§ 17 und 19 BaunutzVO.)
 - a) für 1-stockige in Bauweise 20,2 / 0,4
 - b) für 2-stockige Bauweise $\approx 0.3 < 0.4$
- 2. Geschoßflächenzahl (§ 17 und 20 Baunutz VO.)
 - a) für 1-stockige Bauweise \approx 0,3 < 0,4
 - b)für 2-stockige Bauweise

 o,6 < 0,7

§ 9 Gestaltung

Die Außenseiten der Wohn- und Webengebäude sind einheitlich zu verblenden. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Bachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben. Bei den Gebäuden mit 1-stockiger Bauweise ist das Untergeschoß möglichst zurückzusetzen und dunkel zu tönen.

§ 10 Einfriedigung

Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Strabe, und wegen ist nach den hichtlinien Der Baugenehmigungsbehörde einheitllich zu gestalten. Sie soll möglichst als einfacher Holzzaun (Iattenzaun) auf ca. 30 cm hohem Sockel hergestellt werden. Für Ffeiler und Sockelmauern sind Natursteine oder Beton verputzt zu verwenden. Anstelle auf Zäunen können Hecken oder bodenständige Sträucher hinter etwallocm hohen Steinfassungen als Einfriedigung verwendet werden.

Festgesetllt vom Gemeinderat am 6. April 1963

| Erlaü | • • • • • • | • • • • • • • • • • | • • • • | • • • • • • • • • | • • • • • • • • | ••••• |
|-------|-------------|---------------------|---------|-------------------|-----------------|-------|
| rrot. | Blatt | 107 | und | genehmigt | durch | TIHIM |

Bürgermeister

Häfnerhaslach, den 12.6.1963